



Reifenetikette

Merkblatt für den Reifenhandel

1. Worum geht's bei der Reifenetikette?

Die Reifenetikette bewertet den Rollwiderstand, das Abrollgeräusch sowie die Nasshaftung von Reifen. Die KäuferInnen sollen vermehrt in der Lage sein, beim Reifenkauf eine sachkundige Wahl zu treffen. Ziel der Reifenetikette ist die Steigerung der Sicherheit sowie die Verminderung des Treibstoffverbrauchs und des Lärms im Strassenverkehr.

2. Ab wann ist die Reifenetikette Pflicht?

Die Reifenetikette ist in der Schweiz seit dem 1. August 2014 Pflicht.

3. Können vor Inkrafttreten eingekaufte Reifen ohne Etikette noch verkauft werden?

Ja, es gilt eine Übergangsfrist. Bis am 31. Dezember 2014 in die Schweiz importierte und nicht etikettierte Reifen dürfen bis längstens zum 31. Juli 2017 an Händler oder Endkunden in der Schweiz weiterverkauft werden.

4. Wo muss die Reifenetikette angebracht werden?

Bei zum Verkauf ausgestellten Reifen muss die Etikette gut sichtbar und lesbar auf der Lauffläche des Reifens oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht werden. Auf Reifen, die auf Fahrzeugen vormontiert sind, muss die Reifenetikette in der Regel nicht angebracht werden (s. Frage 8).

5. Bei welchen Reifenklassen muss eine Etikette angebracht werden?

Die Reifenetikette muss bei Reifen der Klassen C1 und C2 angebracht werden. Bei Reifen der Klasse C3 muss keine Etikette angebracht werden. Die Reifenetikette gilt also für alle Personenwagen, 4x4/SUV, Lieferwagen und leichtere Lastwagen.

6. Müssen die Reifeneigenschaften auch in Online-Angeboten und Katalogen angegeben werden?

Ja, im sogenannten technischen Werbematerial wie Handbücher, Broschüren, Faltblätter und Kataloge in gedruckter oder elektronischer Form sowie Websites, die der Vermarktung von Reifen dienen, sind die Informationen zum Rollwiderstand, zum Abrollgeräusch sowie zur Nasshaftung anzugeben. Abgesehen von der Klasse des Abrollgeräuschs müssen diese Angaben nicht zwingend als Piktogramm, sondern können auch in Textform angegeben werden. Diese Informationspflicht gilt für Reifen der Klassen C1, C2 und C3.

7. Müssen die Reifeneigenschaften auch in der Werbung angegeben werden?

Nein. In Anzeigen auf Plakatwänden, in Zeitungen, Zeitschriften, Radio- oder Fernsehsendungen und ähnlichen Online-Formaten (z.B. Web-Banner) gilt die Deklarationspflicht nicht.



8. Muss die Reifenetikette auch an Reifen von Neuwagen angebracht werden?

Nur wer für einen neuen Personenwagen die Wahl zwischen verschiedenen Reifen anbietet, muss die Reifeneigenschaften angeben. In diesem Fall müssen diese Angaben mindestens im technischen Werbematerial enthalten sein, welches der Vermarktung der wählbaren Reifen dient (also dort, wo die detaillierten Angaben zu den angebotenen Reifen enthalten sind). Diese Regelung gilt sinngemäss für Angebote von Komplettträgern.

9. Welche Reifen sind von der Etikettenpflicht ausgenommen?

Folgende Reifen sind von der Etikettenpflicht ausgenommen:

- runderneuerte Reifen
- Geländereifen für den gewerblichen Einsatz
- Reifen, die ausschliesslich für Fahrzeuge ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 1. Oktober 1990 erfolgte
- Notreifen des Typs T
- Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von weniger als 80 km/h
- Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser ≤ 254 mm oder ≥ 635 mm
- Spikereifen und weitere Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion
- Reifen, die ausschliesslich für Rennfahrzeuge ausgelegt sind

10. Was tun, wenn die Reifenetikette fehlt?

Falls die Etikette zu einem Reifen fehlt, kontaktieren Sie den Hersteller bzw. Ihren Lieferanten. Die Angaben der Reifenetikette für die meisten angebotenen Reifen können Sie ebenfalls der Reifenliste entnehmen (www.energieetikette.ch → Reifen).

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter www.energieetikette.ch → Reifen.

Bei Fragen steht Ihnen das Vollzugsteam des BFE gerne zur Verfügung: E-Mail: pneu@bfe.admin.ch, tel. 058 462 56 11.

BFE, 23.3.2015